



**MARKTVERORDNUNG
DER GEMEINDE HORW
VOM ...**



**ENTWURF
11. FEBRUAR 2021**

I. MARKTARTEN, MARKTPLÄTZE, MARKTTAGE, MARKTZEITEN UND ZUGELASSENE PRODUKTE	3
Art. 1 Marktarten	3
Art. 2 Marktplätze	3
Art. 3 Markttage und Marktzeiten	3
Art. 4 Kundgebungen und Strassenaktionen	3
Art. 5 Zugelassene Produkte für den Saisonmarkt	3
Art. 6 Zugelassene Produkte für den Wochenmarkt	3
II. BEWILLIGUNG	4
Art. 7 Bewilligungsgesuch	4
Art. 8 Zuteilung	4
Art. 9 Abmeldung	4
Art. 10 Beschriftung	4
III. GEBÜHREN	4
Art. 11 Standplatzgebühr und Standgebühr	4
IV. VOLLZUG UND MARKTAUFSICHT	5
Art. 12 Zuständigkeit	5
Art. 13 Standplätze und Stände	5
Art. 14 Bezug, Räumung und Reinigung	5
Art. 15 Fahrzeugverkehr	5
Art. 16 Tiere	5
Art. 17 Verbotene Tätigkeiten	5
Art. 18 Rechtsmittel	6
Art. 19 Übergangsbestimmung	6
Art. 20 Inkrafttreten	6
ANHANG 1	7
Situationsplan	7

Der Gemeinderat von Horw beschliesst

–gestützt auf das Marktreglement vom ...

I. MARKTARTEN, MARKTPLÄTZE, MARKTTAGE, MARKTZEITEN UND ZUGELASSENEN PRODUKTE

Art. 1 Marktarten

Es finden folgende Märkte statt:

- a) Saisonmärkte,
- b) Wochenmarkt,
- c) weitere Märkte.

Art. 2 Marktplätze

Als Marktplätze werden die Strassen und Plätze des Ortskerns bezeichnet (vgl. Situationsplan, Anhang 1).

Das zuständige Gemeinderatsmitglied kann für Märkte gemäss Art. 1 lit. c weitere Marktplätze bewilligen.

Art. 3 Markttage und Marktzeiten

Das zuständige Gemeinderatsmitglied legt die Marktdaten und Marktzeiten fest.

Art. 4 Kundgebungen und Strassenaktionen

Während den Marktzeiten sind auf dem vom zuständigen Gemeinderatsmitglied bezeichneten Marktrayon keine Kundgebungen, Strassenaktionen, Unterschriftensammlungen, Werbeaktionen und dergleichen zulässig. Der Marktrayon erstreckt sich maximal auf das Gebiet gemäss Situationsplan im Anhang 1.

Art. 5 Zugelassene Produkte für den Saisonmarkt

1 Für den Saisonmarkt sind für die Abgabe oder den Verkauf, unter Vorbehalt von Abs. 2, sämtliche Produkte zugelassen.

2 Nicht zugelassen sind

- Schiesspulver, Explosivstoffe, Arzneimittel, Giftstoffe,
- politische, weltanschauliche und religiöse Aktionen und Schriften,
- Produkte, welche gegen die guten Sitten verstossen,
- Lose und Lotterie (Ausnahme ortsansässige Vereine),
- lebende Tiere.

3 Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller ist berechtigt und verpflichtet, die im Bewilligungsgesuch deklarierten und bewilligten Produkte zu verkaufen. Vorbehalten bleiben die einschlägigen Bestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.

Art. 6 Zugelassene Produkte für den Wochenmarkt

1 Für den Wochenmarkt sind zugelassen

- land- und gartenwirtschaftliche Produkte,
- Fleisch- und Fischwaren,
- Backwaren,

-
- Getreideprodukte,
 - Blumen,
 - Setzlinge und Jungholzpflanzen,
 - konsumfertige Take-Away Verpflegung.

2Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller ist berechtigt und verpflichtet, die im Bewilligungsgesuch deklarierten und bewilligten Produkte zu verkaufen. Vorbehalten bleiben die einschlägigen Bestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.

II. BEWILLIGUNG

Art. 7 Bewilligungsgesuch

1Das Gesuch um Erteilung einer Bewilligung ist zwei Monate vor dem Markttag der Marktchefin, dem Marktchef oder der entsprechenden Stellvertretung einzureichen.

2Zusätzlich notwendige Bewilligungen durch die Luzerner Polizei (Gastgewerbe und Gewerbepolizei) bleiben vorbehalten.

3Verspätete Anmeldungen werden gemäss Art. 8 Abs. 2 berücksichtigt, sofern freie Standplätze vorhanden sind.

Art. 8 Zuteilung

1Die Zuteilung der Standplätze erfolgt durch die Marktchefin, den Marktchef oder die entsprechende Stellvertretung.

2Bei der Zuteilung der Standplätze ist auf die Vielfalt und Attraktivität des gesamten Produktangebotes sowie den zeitlichen Eingang der Bewilligungsgesuche abzustellen.

3Standplätze, die bei Marktbeginn noch nicht bezogen sind, können von der Marktchefin, vom Marktchef oder der entsprechenden Stellvertretung anderweitig zugeteilt werden.

Art. 9 Abmeldung

Die Marktchefin, der Marktchef oder die entsprechende Stellvertretung ist spätestens 24 Stunden vor Marktbeginn zu benachrichtigen, wenn von einer Bewilligung nicht Gebrauch gemacht wird.

Art. 10 Beschriftung

1Die Marktfahrerinnen und Marktfahrer haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ein Schild mit Namen, Vornamen und Wohnort anzubringen. Bei Alkoholverkauf sind die entsprechenden Jugendschutzbestimmungen erkennbar anzubringen.

2Die Verkaufspreise sind deutlich und gut sichtbar, gemäss den eidgenössischen Vorschriften über die Bekanntgabe von Preisen, anzubringen.

III. GEBÜHREN

Art. 11 Standplatzgebühr und Standgebühr

1Für die vorübergehende Benützung öffentlichen Grundes wird eine Standplatzgebühr gemäss Marktreglement verlangt.

IV. VOLLZUG UND MARKTAUFSICHT

Art. 12 Zuständigkeit

1 Der Gemeinderat wählt eine Marktchefin oder einen Marktchef sowie die entsprechende Stellvertretung.

2 Das zuständige Gemeinderatsmitglied und, soweit nichts anderes geregelt, die Marktchefin, der Marktchef oder die entsprechende Stellvertretung vollziehen das Marktreglement und die Marktver-
ordnung.

3 Die Personen gemäss Abs. 2 können Weisungen erlassen.

Art. 13 Standplätze und Stände

Die Marktchefin, der Marktchef oder die entsprechende Stellvertretung bestimmt die Anzahl, Grösse und Lage der Standplätze und der Stände.

Art. 14 Bezug, Räumung und Reinigung

1 Der Bezug der Standplätze und Stände hat spätestens 1/2 Stunde vor Marktbeginn zu erfolgen. Er muss spätestens bei Marktbeginn abgeschlossen sein.

2 Die Standplätze und Stände sind innerhalb einer Stunde nach Marktschluss zu räumen und unmittelbar anschliessend einwandfrei zu reinigen.

Art. 15 Fahrzeugverkehr

1 Die Zufahrt zu den Märkten sowie die Parkierung erfolgt gemäss den Weisungen der Marktchefin, des Marktchefs oder der entsprechenden Stellvertretung.

2 Das Befahren der Marktplätze nach Marktbeginn mit Fahrzeugen aller Art ist bis zum Marktschluss nicht gestattet.

3 Die Marktchefin, der Marktchef oder die entsprechende Stellvertretung kann Ausnahmegewilligungen erteilen.

Art. 16 Tiere

Das Mitnehmen von Tieren bedarf der Bewilligung durch die Marktchefin, den Marktchef oder die entsprechende Stellvertretung.

Art. 17 Verbotene Tätigkeiten

1 Das Anlocken von Kundschaft zum Abschluss von Verträgen ausserhalb der Marktplätze ist während des Marktes verboten.

2 Die Werbung darf die Kundschaft nicht belästigen und sich nicht störend auf den Betrieb der benachbarten Marktstände auswirken. Insbesondere untersagt sind das marktschreierische Anbieten oder das aufdringliche Auffordern des Publikums zum Kauf.

3 Die Verwendung von Verstärkeranlagen, Lautsprechern, Megaphonen, Bild- und Tonwiedergabegeräten und dergleichen ist verboten.

4 Die Marktchefin, der Marktchef oder die entsprechende Stellvertretung kann Ausnahmen namentlich im Zusammenhang mit von der Gemeinde organisierten Attraktionen erteilen.

Art. 18
Rechtsmittel

1Gegen die gestützt auf diese Verordnung erlassenen Entscheide der vom Gemeinderat beauftragten Personen kann bei Entscheiden innert 20 Tagen und bei Zwischenentscheiden innert 10 Tagen beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.

2Gegen Entscheide des Gemeinderates kann innert 30 Tagen beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

3Im Übrigen richtet sich das Rechtsmittelverfahren nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege¹.

Art. 19
Übergangsbestimmung

Diese Verordnung ist auf alle Verfahren anwendbar, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens noch nicht abgeschlossen sind.

Art. 20
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt auf den 1. Juli 2021 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Horw, ...

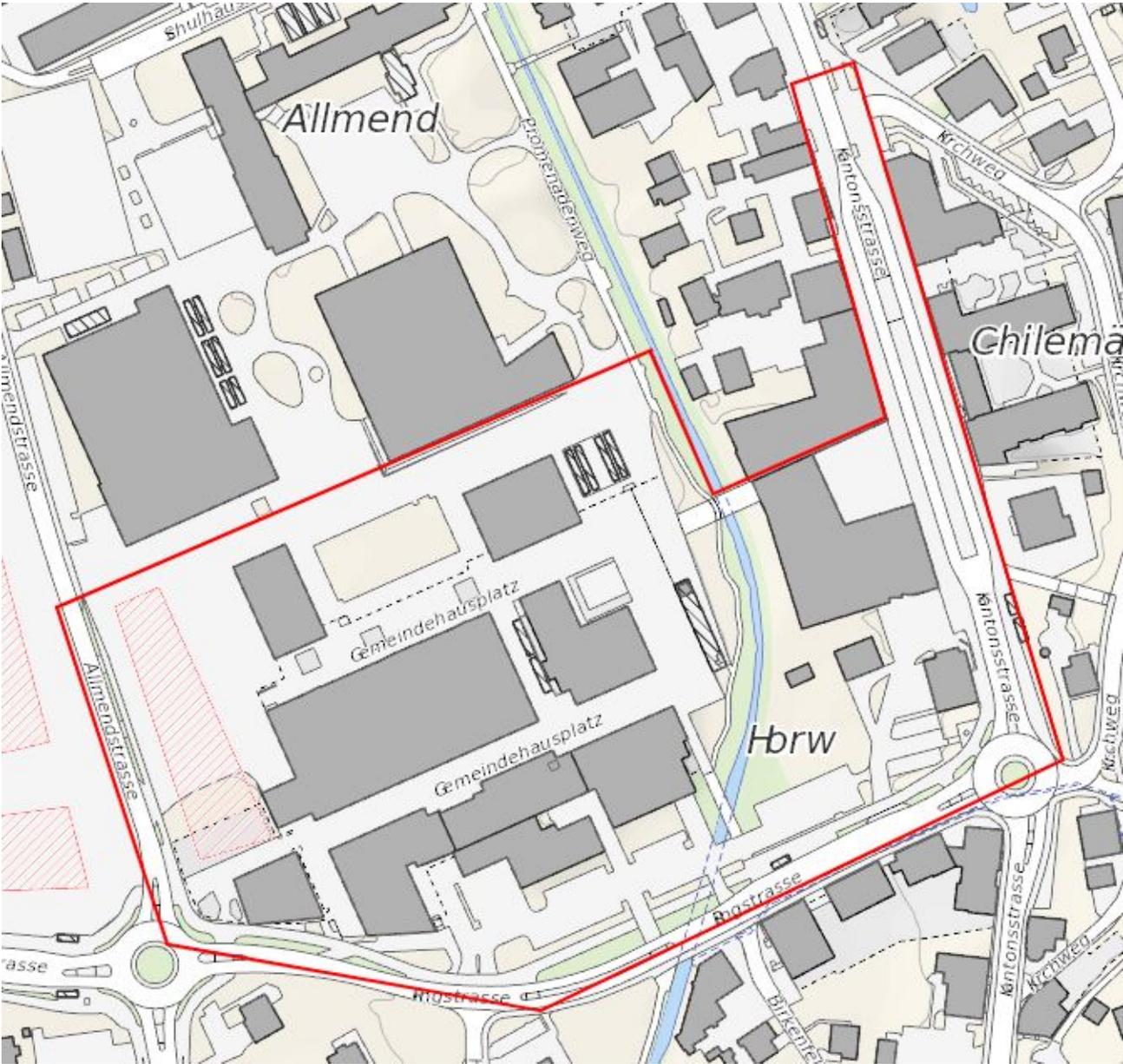
Ruedi Burkard
Gemeindepräsident

Irene Arnold
Gemeindeschreiberin

¹ SRL Nr. 40, Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG)

Anhang 1

SITUATIONSPLAN



T a b e l l e**Änderungen des Marktverordnung der Gemeinde Horw vom ...**

Nr. der Änderung	Datum	Geänderte Stellen	Art der Änderung
		Keine	